

## § 1 GELTUNGSBEREICH

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des KschG, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen, die sich insbesondere in unserer von uns unterzeichneten Auftragsbestätigung oder in gesondert ausgehandelten Verträgen befinden, gehen den AGB vor. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Formblätter des Bestellers werden in keinem Fall Vertragsbestandteil.
2. Jede Bestellung von Dorotheum-Produkten stellt eine Zustimmung zu diesen AGB dar. Stehen wir mit dem Besteller in längerer Geschäftsbeziehung, so gelten diese AGB für gleichartige oder ähnliche Geschäfte und Nebengeschäfte auch dann, wenn auf ihre Geltung nicht besonders hingewiesen wird. Ebenso haben diese AGB für alle mit der Ausführung der Leistung verbundenen Nebenarbeiten Geltung. Die AGB gelten auch für Folgeaufträge, und zwar auch dann, wenn sie nicht gesondert mündlich oder schriftlich vereinbart werden. Mündliche Vereinbarungen mit uns entfalten nur dann Wirksamkeit, wenn sie schriftlich von uns bestätigt werden.

## § 2 ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

Unsere Mitteilungen – auch auf Anfrage des Bestellers oder auf unserer Internetseite oder in Werbeunterlagen, etc. – stellen keine Angebote dar und sind freibleibend.

Sofern eine Bestellung aus unserer Sicht als Angebot zu qualifizieren ist, gilt dieses für zumindest zwei Wochen als bindend, und wir können dieses daher innerhalb dieser zwei Wochen annehmen. Unsere Annahmeerklärung kann auch konkludent erfolgen (etwa durch Übersendung einer Rechnung, durch Beginn der Ausführung/Durchführung der Herstellung oder Bekanntgabe der Bereitstellung oder der Lieferung, etc.).

Der Vertrag kommt jedenfalls aber auch ohne Übermittlung einer Auftragsbestätigung zustande, wenn der Besteller unser individuelles Angebot innerhalb von 7 Tagen ab Ausstellungsdatum i) schriftlich oder mit E-Mail annimmt oder ii) unsere schriftliche Auftragsvorlage unterfertigt.

Es gelten die von Dorotheum bekannt gegebenen Mindestbestellmengen.

Wir behalten uns das Recht vor, angekündigte Produkte und/oder Produkt-spezifikationen jederzeit mit kurzer Vorankündigung zu ändern und/oder die Stückzahl der für einen Kunden käuflichen Produkte zu begrenzen. Durch den Herstellungs-prozess bedingte Abweichungen, z.B. in Bezug auf Mengen, Farben, Abmessungen, Gewicht und Produkteigenschaften, sind erlaubt.

Eine Haftung für mangelnde Lagerbestände und die Nicht-Verfügbarkeit von Produkten ist ausgeschlossen.

### § 3 ÜBERLASSENE UNTERLAGEN/GEHEIMHALTUNG

An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Besteller überlassenen Unterlagen, wie z. B. Katalogen, Präsentationen jeder Art, Kalkulationen, Zeichnungen, Entwürfen, Gestaltungsvorschlägen, auch sofern im Internet verfügbar, etc., behalten wir uns Eigentums-, Urheberrechte und alle sonstigen allenfalls bestehenden Schutzrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Verwender vorher unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Bestellers nicht innerhalb der Frist von § 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden und etwaige Kopien auf Aufforderung des Dorotheum zu vernichten/löschen.

**Geheimhaltungsverpflichtung:** Der Besteller wird bei allen Tätigkeiten außerhalb der vertraglich vereinbarten Zusammenarbeit die Verwendung jeglicher Kenntnisse und Informationen, die er über uns erworben hat, insbesondere auch aber nicht nur jene Informationen, welche sich im Zusammenhang mit der Auftragserfüllung ergeben, unterlassen.

### § 4 PREISE UND ZAHLUNG

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, verstehen sich unsere Preise in EURO und immer ab Werk, ausschließlich Verpackung, ohne Transportversicherung, ohne Fracht- und Montagekosten und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Steuern, Gebühren, Aus- und Einfuhrabgaben sowie Durchführungsgebühren, Zoll und Zollspesen, etc. trägt der Besteller.

Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur an die in der Rechnung bezeichnete(n) Zahlstelle(n) erfolgen; Zahlungen an Vertreter oder Zusteller befreien den Besteller nicht von seiner Zahlungspflicht. Unsere Rechnungen sind spätestens im Zeitpunkt der Lieferung, jedenfalls aber mit Zugang der Rechnung abzugsfrei zur Zahlung fällig, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Die Fälligkeit tritt unabhängig davon ein, ob der Besteller Gelegenheit hatte, die Lieferung zu kontrollieren oder ob er Mängel und/oder Schäden an der Lieferung geltend macht. Bankspesen trägt der Besteller. Wird in Teilen geliefert, so sind wir zur Legung von Teilrechnungen berechtigt. Wir haben das Recht, Teil- oder Gesamt-Vorauszahlungen oder eine Sicherstellung der Zahlung vor Auslieferung zu verlangen. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das im Bestellvorgang vereinbarte Dorotheum- Konto mit Angabe der Bestellnummer als Zahlungsreferenz zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Skontonachlässe aus bereits bezahlten Teilrechnungen werden bei Verzug mit weiteren Teilrechnungen oder der Gesamtrechnung hinfällig.

Verzugszinsen werden ab Fälligkeit (Mahnung ist nicht erforderlich) in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

2. Besteht eine Mehrzahl fälliger Forderungen, so werden Zahlungen des Bestellers jeweils auf die älteste Forderung angerechnet. Bezogen auf die einzelnen Forderungen werden zuerst die mit der Betreibung der Forderung verbundenen Kosten, dann die Zinsen und

zuletzt das Kapital getilgt. Eine abweichende Widmung der Zahlung durch den Besteller ist unwirksam.

3. Der Besteller ist ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die Zahlung, aus welchen Gründen auch immer, zurückzuhalten. Der Besteller kann eine Aufrechnung nur mit ausdrücklich vom Dorotheum anerkannten oder gerichtlich festgestellten Forderungen vornehmen.

## § 5 LIEFERUNG/LIEFERZEIT

1. Enthält die Auftragsbestätigung keine Angaben, so gilt ab Werk-Lieferung (**ex works**; entsprechend den Incoterms) als vereinbart. Auf Wunsch des Bestellers können Lieferungen für den Besteller auf seine Kosten entsprechend der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Transporte bei einem österreichischen Versicherer zum Kaufpreis versichert werden, sofern der Transport und die Transportmodalitäten vom Versicherer im Einzelfall akzeptiert werden. Eine Haftungsübernahme durch das Dorotheum erfolgt damit jedoch nicht.
2. Bei allen Lieferterminen und Lieferfristen handelt es sich um unverbindliche Angaben und diese gelten vorbehaltlich unvorhersehbarer Ereignisse und Behinderungen. Der Lauf von Lieferfristen beginnt (a) mit Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Besteller oder (b) bei Fehlen der Auftragsbestätigung mit der Meldung unserer Versandbereitschaft beim Besteller. Enthält das vom Besteller angenommene Angebot oder unsere schriftliche Auftragsvorlage oder die dem Besteller zugestellte Auftragsbestätigung bereits einen Liefertermin anstatt einer Lieferfrist, so gilt dieser und geht den Regelungen in (a) und (b) vor. Sollte ein vereinbarter Liefertermin oder eine vereinbarte Lieferfrist um mehr als 4 Wochen überschritten werden oder innerhalb dieser Frist Ware in geringerer Menge geliefert werden, so befinden wir uns in Verzug und hat der Besteller uns eine mindestens 4-wöchige Nachlieferungsfrist für die verspäteten Waren zu setzen. Bei fruchtlosem Ablauf dieser Nachlieferungsfrist kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns den Rücktritt mit Setzung der Nachlieferungsfrist mitgeteilt hat.
3. In Gang gesetzte Lieferfristen nach Punkt 2, werden durch die nachfolgend angeführten Umstände unterbrochen und setzen sich erst nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes fort: Verletzung der Mitwirkungspflicht des Bestellers oder sonstige Vertragsverletzungen des Bestellers aus diesem oder einem anderen Vertrag, Aussetzung, Unterbrechung oder Verzug des Vorlieferanten mit der Belieferung an uns, technische Gebrechen an Produktions- und Transportanlagen und alle Fälle höherer Gewalt nach Punkt 11.
4. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt uns vorbehalten. Die allenfalls bestehende Vorleistungspflicht des Bestellers wird durch die Erhebung von Mängelansprüchen nicht berührt oder eingeschränkt.
5. Auch wenn wir vertraglich die Zulieferung der Ware übernehmen, bleibt Erfüllungsort für die Lieferung unsere zentrale Geschäftsstelle oder das ausdrücklich in der Auftragsbestätigung benannte Auslieferungslager.
6. Die Ware gilt auch dann als geliefert, wenn sie nach unserer Meldung der Versandbereitschaft nicht unverzüglich innerhalb einer Frist von 7 Werktagen vom Besteller abgerufen wird.
7. Uns sind, sofern nichts Gegenteiliges ausdrücklich vereinbart wurde, Teillieferungen, die vom Besteller abzunehmen und zu bezahlen sind, gestattet. Der Rücktritt vom Vertrag oder eine sonstige Auflösung des Vertrages hebt nicht den Vertrag über die bereits

- ausgeführten Teillieferungen auf, es sei denn, der Grund für den Rücktritt vom Vertrag oder die Auflösung des Vertrages erfasst auch die bereits ausgeführten Teillieferungen.
8. Kommt der Besteller in Annahmeverzug (insbesondere wegen Nichtübernahme nach unserer Meldung der Versandbereitschaft, etc.) oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Wir sind auch berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Bestellers entweder (a) bei uns oder bei einem Dritten einzulagern oder (b) an den Besteller auf seine Kosten und Gefahr zu versenden. Erfolgt die Einlagerung bei uns, so sind wir berechtigt, eine angemessene Gebühr zu verlangen, die jener eines öffentlichen Lagerhauses entspricht. Eine Haftung für die Verschlechterung oder den Untergang der bei uns gelagerten Ware trifft uns nur bei Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit. Davon unberührt bleiben unsere Rechte bei Annahmeverzug i.S.d. §§ 373 ff UGB. Weitergehende Ansprüche bleiben uns vorbehalten. Die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache geht spätestens zu dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
  9. Nimmt der Besteller die Ware ganz oder teilweise nicht ab, können wir auch (a) nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten und/oder (b) Schadenersatz wegen Nichterfüllung begehren, wobei wir berechtigt sind, ohne Schadens- und Verschuldensnachweis 30 % der jeweiligen Auftragssumme und darüber hinaus auch Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens einschließlich des entgangenen Gewinnes zu begehren.
  10. Wir haften im Fall des von uns nicht vorsätzlich oder krass grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzugs nicht für Verzugsschäden. Ausgeschlossen ist jedenfalls auch jede Haftung von uns für Folgeschäden, entgangenen Gewinn und Betriebsunterbrechung oder Betriebsstillstand.
  11. Höhere Gewalt: Höhere Gewalt und sonstige unvorhersehbare oder von uns nicht beeinflussbare Behinderungen, wie Arbeitskämpfe, Verkehrsstörungen, etc. sowie von uns oder von unseren Vorlieferanten nicht zu vertretende Unfälle befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkungen von der Lieferpflicht, und zwar auch dann, wenn sie bei einem der Vorlieferanten eingetreten sind; Es treffen uns in diesem Fall keine Verzugsfolgen.
  12. Dauert einer der in Punkt 11. genannten Gründe länger als zwei Monate, so sind sowohl wir als auch der Besteller berechtigt, durch einseitige schriftliche Erklärung den Vertrag aufzulösen. Dieses Recht besitzt der Besteller nicht (mehr), wenn wir den Besteller vom Wegfall des Hindernisses verständigt und die Lieferung innerhalb angemessener Frist angekündigt haben.

## § 6 GEFAHRENÜBERGANG/GEFAHRÜBERGANG BEI VERSENDUNG

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung/Beschädigung geht mit der Meldung der Versandbereitschaft oder nach Maßgabe der zur Anwendung gelangenden Klausel der Incoterms auf den Besteller über.

Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

## § 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen. Werden die Forderungen aus der Lieferung in eine laufende Rechnung gestellt, so sichert das vorbehaltene Eigentum den jeweils aushaftenden höchsten Saldo.
2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er auch verpflichtet, diese auf eigene Kosten sorgsam zu verwahren und gegen Diebstahl-, Raub-, Feuer- und Transport- und Elementarschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern oder für den Schaden einzustehen. Er hat uns die Forderung aus dem Versicherungsvertrag abzutreten und den Versicherer davon zu verständigen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller auf unser Fremdeigentum hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand Vollstreckungsmaßnahmen unterworfen wird oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware in seinem gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen gegenüber dem Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. An einlangenden Geldern erwerben wir in Form des Besitzkonstituts durch den Besteller Eigentum. Die Tatsache dieser Abtretung hat der Besteller in seinen Büchern anzumerken. Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung bis zu unserem Widerruf ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
4. Der Besteller räumt dem Dorotheum ein Pfandrecht zur Sicherung aller unserer gegenwärtigen und künftigen, auch bedingten, befristeten und noch nicht fälligen Forderungen, die uns aus sämtlichen mit ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäften zustehen, an allen seinen Sachen ein. Dieses Pfandrecht gilt unabhängig davon, wie die Sachen in die Inhabung irgendeiner Stelle unseres Geschäftsbetriebes gelangt sind und erstreckt sich auch auf Bereicherungs- und Schadensersatzforderungen einschließlich der Kosten rechtsfreundlicher Vertretung.
5. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.
6. Kommt der Besteller hinsichtlich des durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Entgelts in Zahlungsverzug, so sind wir jederzeit berechtigt, uns in den Besitz der Vorbehaltsware zu setzen, und zwar auch dann, wenn der Vertrag noch nicht aufgelöst ist (Rücknahmerecht).

7. Die Begründung von vertraglichen Sicherungsrechten an den im Vorbehaltseigentum stehenden Waren ist dem Besteller untersagt.

## § 8 MÄNGELRÜGE UND GEWÄHRLEISTUNG/SCHADENSERSATZ/IRRTUM/LAESIO ENORMIS/PRODUKTHAFTUNG SOWIE RÜCKGRIFF/HERSTELLERREGRESS

1. Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung bei der Übergabe unverzüglich auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.
2. Der Besteller verliert das Recht, sich auf eine Vertragswidrigkeit der Lieferung zu berufen, wenn er die Prüfung unterlässt oder wenn er eine Vertragswidrigkeit nicht unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem er sie bei ordnungsgemäßer Prüfung hätte erkennen können, unter deren genauer Angabe schriftlich bei uns rügt.
3. Transportschäden sind sofort bei Empfang der Ware bei der Bereichsleitung Handel zu rügen und deren Art und Umfang unverzüglich schriftlich uns mitzuteilen und noch vor Ort auf dem Liefer- oder Frachtschein detailliert zu vermerken.
4. Enthält die Auftragsbestätigung zur Qualität der Ware keine Angaben oder erfolgt die Lieferung ohne Auftragsbestätigung, so leisten wir Gewähr, dass die Ware die im Angebot oder in unserer schriftlichen Auftragsvorlage angegebene Qualität aufweist, in Ermangelung auch eines Angebots oder einer schriftlichen Auftragsvorlage, dass die Ware eine Qualität oder Leistung aufweist, die bei Waren der gleichen Art am Herstellungsort üblich ist und die vom Besteller vernünftigerweise auch erwartet werden kann.
5. Warenbeschreibungen in einer Werbung oder in sonstigen öffentlichen Äußerungen stellen keine Beschreibung der Qualität der Ware dar. Hat der Besteller ein Muster erhalten, so ist die Ware vereinbarungsgemäß, wenn sie dem Muster entspricht.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur geringfügiger Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder Produktspezifikationen, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß sowie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, oder versuchter Eigenreparatur oder Unfalls oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Unerlaubte Veränderungen oder Missbrauch, Nichteinhalten von Gebrauchsanweisungen, Nichtbeachten der Produktinformation oder jeglicher anderweitiger über den Verwendungszweck hinausgehender Gebrauch führen zum Ausschluss der Gewährleistung und einer eventuell gewährten Garantie des Dorotheum.
7. Für Ware, die als mindere Qualität, wie zum Beispiel „Zweite Wahl“, etc. bezeichnet wird, ist die Gewährleistung entsprechend auf die Eigenschaften eingeschränkt, die nach der besonderen Kennzeichnung der Ware zu erwarten sind.
8. Fahrtkosten werden von uns auch dann nicht ersetzt, wenn sie dem Besteller im Zusammenhang mit einem Gewährleistungsfall entstehen. Dies gilt sowohl in den Fällen, in denen wir die Verbesserung oder den Austausch der Ware durchführen als auch dann, wenn der Besteller diese Maßnahmen, auch berechtigterweise, selbst durchführt.
9. Gewährleistungsansprüche (ausgenommen Transportschäden – siehe § 8.3.) müssen bei erkennbaren Mängeln sofort, bei verdeckten Mängeln binnen 6 Monaten nach Eingang der fehlerhaften Ware am vereinbarten Lieferort schriftlich und unter detaillierter Angabe des Mangels geltend gemacht werden, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Alle Gewährleistungsansprüche müssen unverzüglich nach Kenntnis des Mangels schriftlich an die Bereichsleitung Handel des Dorotheum geltend gemacht werden.

10. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern (Verbesserung) oder Ersatzware (Austausch) liefern, oder eine angemessene Preisminderung in Form einer Gutschrift gewähren. Andere Ansprüche des Kunden aus Gewährleistung oder Schadensersatz sind ausgeschlossen.
11. Für diejenigen Teile der Ware, die Dorotheum von Zulieferanten bezogen hat, leistet Dorotheum nur im Rahmen der ihr selbst gegen den Zulieferanten zustehenden Gewährleistung Gewähr. Diese Gewährleistung kommt nur dem Käufer zugute. Gewährleistungsansprüche können nicht übertragen oder im Namen von Dorotheum nachfolgenden Erwerbern erteilt werden.
12. Wir sind zu mehreren Verbesserungsversuchen berechtigt.
13. Der Besteller ist nur mit unserer schriftlichen Genehmigung und laut unseren Anweisungen berechtigt, Ware zurückzusenden. Die anfallenden Transportkosten sowie das Transportrisiko hat der Besteller zu tragen.
14. Sämtliche Mängelansprüche verjähren in 6 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller, das ist jener Zeitpunkt, an dem die gelieferte Ware unser Werk/Lager verlässt. Für Schadensersatzansprüche bei Vorsatz und krass grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders beruhen, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
15. Die Anwendung des besonderen Rückgriffsrechtes gemäß § 933b ABGB wird ausgeschlossen.
16. Haben wir die Vertragswidrigkeit verschuldet, so kann der Besteller Schadensersatz nur in Form der Verbesserung oder des Austausches verlangen. Ist eine derartige Verbesserung der Lieferung oder der Austausch unmöglich oder mit einem für uns unverhältnismäßigen Aufwand verbunden, so kann der Besteller Schadensersatz in Geld nur fordern, wenn uns selbst Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit trifft. Auch ein Ersatz des Mangelfolgeschadens ist nur unter dieser Einschränkung zulässig. Der Beweis für alle Schadensersatz-Voraussetzungen obliegt dem Besteller; Der Ersatz entgangenen Gewinns und Ansprüche auf Ersatz des Aufwandes für Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall oder mittelbarer Schäden wegen der Lieferung vertragswidriger Ware ist stets ausgeschlossen.
17. Der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag enthält keine Schutzpflichten zugunsten Dritter. Dies gilt auch dann, wenn vorherzusehen ist, dass ein Dritter Empfänger der Leistung ist oder dass ein Dritter mit den Waren in Berührung kommt.
18. Jeder Anspruch des Bestellers auf Geltendmachung von Irrtumsrechten oder Rechten auf Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes ist ausgeschlossen.
19. Produkthaftung: Ausgenommen von vorgesehenen Einschränkungen ist die nicht abdingbare Haftung für fehlerhafte Produkte, sofern dadurch ein Mensch verletzt, getötet oder an der Gesundheit geschädigt wird. Die Haftung für Sachschäden aus einem Produktfehler, und zwar für alle an der Herstellung, dem Import und dem Vertrieb beteiligten Unternehmen, wird ausgeschlossen. Der Besteller verpflichtet sich, diesen Haftungsausschluss auch auf seine Abnehmer zu überbinden. Regressforderungen im Sinne der nach dem vorangehenden Absatz bestimmten gesetzlichen Regelungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in unserer Sphäre verursacht und zumindest krass grob fahrlässig verschuldet worden ist. Regressansprüche des Bestellers uns gegenüber (insbesondere nach § 12 PHG) werden ausgeschlossen.

20. Dorotheum übernimmt keine, wie auch immer geartete Haftung im Zusammenhang mit Weiterverwendung und/oder Weiterverarbeitung der Dorotheum-Produkte. Der Kunde stellt Dorotheum für alle von Dritten geltend gemachten Ansprüche im Bereich der Produkthaftung sowie in Bezug eines anderweitigen Gebrauchs der vom Kunden gekauften Dorotheum-Produkte vollkommen schad- und klaglos und verzichtet auf eigene Ansprüche.

## § 9 ERKLÄRUNGEN DES HERSTELLERS

Garantieerklärungen des Herstellers der Ware begründen, auch wenn sie von uns weitergegeben werden, nur Ansprüche gegenüber dem Hersteller. Wir haften nicht für die Richtigkeit von Angaben über Handhabung, Bedienung und Betrieb, soweit solche in Prospekten, technischen Beschreibungen oder sonstigen Anleitungen enthalten sind; diese fallen in den Verantwortungsbereich des Herstellers oder des Importeurs, im Falle des Importeurs, sofern wir nicht auch selbst Importeur sind.

## § 10 SONSTIGES

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Für etwaige Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den 1. Bezirk in Wien oder nach alleiniger Wahl von Dorotheum der Gerichtsstand am Sitz des Käufers vereinbart. In letzterem Fall kann Dorotheum nach seiner alleinigen Wahl auch das materielle Recht, das am Sitz des Käufers anwendbar ist, anwenden.

1. Für die Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort unser Sitz auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
3. Der Besteller erklärt hiermit, dass er alle lokalen und internationalen Rechtsbestimmungen einhält und diesen entspricht und, dass er zu keiner Zeit in kriminelle Vorgänge verwickelt war und ist, einschließlich Bestechungs- und Korruptionsdelikte sowie Geldwäsche. Der Besteller erklärt ausdrücklich und garantiert, dass weder er noch seine Mitarbeiter oder Vertreter ungesetzliche Handlungen oder Unterlassungen unternehmen werden und auch dritte Personen weder anstiften, unterstützen noch begünstigen werden, solche Handlungen oder Unterlassungen vorzunehmen.
4. Der Besteller oder allfällige nachfolgende Abnehmer sind nicht berechtigt unseren Namen, Unternehmenskennzeichen, Marken, Warenzeichen, Logos, Designs, Werbeslogans, Bezeichnungen, Produktdesigns, oder sonstiges geistiges Eigentum ohne unsere vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung auf welche Art und Weise immer zu verwenden, vervielfältigen oder zu übermitteln. Haben wir eine solche Genehmigung erteilt, ist die Verwendung, etc. nur in/im der ausdrücklich genehmigten Art und Umfang und den angeführten Bedingungen zulässig. Eine solche Genehmigung kann von uns jederzeit und ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise widerrufen werden.
5. Das Dorotheum übernimmt keine Haftung für die Verletzung von Patentrechten, Urheberrechten, Rechten an Designs, Geschäftsgeheimnissen, Markenrechten oder anderen Rechten an geistigem Eigentum, die sich aus der Einhaltung von Designvorgaben, Spezifikationen oder sonstigen Vorgaben des Bestellers ergeben. Der Besteller verpflichtet sich, Dorotheum und seine verbundenen Unternehmen gegen jegliche Ansprüche in Verbindung mit (i) der Übertretung oder Verletzung von Rechten an

- geistigem Eigentum, (ii) jeglichen Veränderungen an oder Abänderungen von Produkten von Dorotheum durch den Besteller oder irgendeinen Dritten, oder (iii) dem Verkauf, der Bewerbung, der Vermarktung, der Förderung oder jeglichem anderen Vertrieb von Produkten oder Produkten des Bestellers zu verteidigen und Dorotheum und seine verbundenen Unternehmen von solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.
6. Jede Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber dem Dorotheum setzt voraus, dass der Anspruchsteller den Beweis für sämtliche den Anspruch begründende Voraussetzungen erbringt.
  7. Die Abtretung/Verpfändung/Veräußerung von Ansprüchen des Bestellers bedarf zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Wir sind hingegen berechtigt, unsere Forderungen abzutreten/verpfänden/veräußern.
  8. Datenschutz: Der Besteller stimmt der elektronischen Datenspeicherung und Datenverarbeitung von Adressen, Kontaktnamen und anderer für die geschäftliche Abwicklung nötiger Daten für den internen Gebrauch innerhalb der Dorotheum Gruppe und zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen sowie zu Buchhaltungs-, Analyse- und Marketingzwecken zu.
  9. Der Besteller erteilt seine Zustimmung, dass eine Anfrage an die Warenkreditevidenz des Kreditschutzverbandes von 1870 und/oder vergleichbaren Auskunftsunternehmen erfolgen kann. Weiters willigt er ein, dass im Fall seines Zahlungsverzuges alle Daten der Warenkreditevidenz übermittelt und von dieser Dritten zugänglich gemacht werden.

## § 12 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so ist sie durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einer Vertragsbestimmung berührt die Wirksamkeit der übrigen zulässigen Bestimmungen nicht.